



Nr. 7 / 4. April 2008

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2008

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Sanierung von 110-kV-Leitungen in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, München, Rosenheim und Traunstein

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Stadtburschen-Kranken-Unterstützungs-Vereins Freising

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt; Sitzung am 16. April 2008

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

43 **Vom 7. März 2008**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland erlässt gemäß Art. 44 KommZG folgende Satzung:

44

§ 1

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 16. Juli 2007 (OBABI S. 141), wird wie folgt geändert:

45

1. § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

45

aus dem Landkreis Rosenheim
Gemeinde Bad Feilnbach
Gemeinde Rimsting

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

45

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchst. a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchst. c)

45

aus dem Landkreis Rosenheim

Gemeinde Bad Feilnbach		X	
Gemeinde Rimsting	X		X

3. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Beschäftigung von versorgungsberechtigten Beamten und Angestellten ist der Zweckverband Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes.

Für die übrigen Beschäftigten schließt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland eine betriebliche Zusatzversorgung ab. Die Höhe des monatlichen Beitrags legt die Verbandsversammlung durch einfachen Beschluss fest.“

4. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Je Einwohner hat die Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde, für die die Aufgabenübertragung gilt, für die Investitionen im Bereich des ruhenden Verkehrs einen Betrag von 0,50 € bzw. im Bereich des fließenden Verkehrs einen Betrag von 1,35 € zu bezahlen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 7. März 2008
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Niedermaier
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. März 2008 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 435.900 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 435.000 Euro festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember 2006 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 5. Stock, Zimmer 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 7. Februar 2008
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Dr. Gimple
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74 Satz 1 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Die Zahlen finden Sie unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung“ auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Sanierung von 110-kV-Leitungen in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, München, Rosenheim und Traunstein (Az.: 21-3320-3-07)

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 17. März 2008 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Hochspannungsleitungen im Raum Oberbayern beantragt. Im Einzelnen sind verschiedene Masten folgender Leitungen betroffen:

110-kV-Leitung Kochel-Karlsfeld
 110-kV-Leitung Kochel-Murnau
 110 kV-Leitung Pang-Riedgasteig
 110 kV-Leitung Sinning-Grabenstätt
 110 kV-Leitung Umrathausen-Prien
 110 kV-Leitung Töging-Landesgrenze (Kiefersfelden)
 110 kV-Leitung Traunstein-Grabenstätt
 110 kV-Leitung Grabenstätt-Siegsdorf

Für das Vorhaben war nach §§ 3c Abs. 1 UVPG bzw. 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 31. März 2008
 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
 Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 20. März 2008, Az. 21-3145-Stadtburschen-KUV-FS-08, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Stadtburschen-Kranken-Unterstützungsvereins Freising festgestellt.

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 16. April 2008 um 8:30 Uhr, findet im Rathaussitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1
 Achte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7);
 Änderung der Kapitel B I Natur und Landschaft und B VII Erholung

TOP 2

Raumordnungsverfahren für die Verlegung von Fernleitungen für den NBR
– Verbund der Basell Polyolefine GmbH
Einleitung des Verfahrens

TOP 3

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Donau-Deichrückverlegung in Pförring

TOP 4

Antrag auf Änderung des Regionalplans Ingolstadt;
Kapitel B II Siedlungswesen
Ausnahme von den Nutzungskriterien der Lärmschutzzone des Flugplatzes Manching für das Gebiet „Langenbruck-Ost“, Markt Reichertshofen

TOP 5

Haushaltsplan 2008

TOP 6

Neudruck des Regionalplans Ingolstadt
Auftragsvergabe

TOP 7

Verschiedenes

Ingolstadt, 27. März 2008

Planungsverband Region Ingolstadt

Rudi Engelhard

Landrat, Verbandsvorsitzender